



**Monitoring Report Nr. 8 Strafverfahren gegen Emrah E.**

*9. Verhandlungstag/ 12. August 2013*

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

**I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

*In dieser Woche fand ein Verhandlungstag am 12. August 2013 statt. Der Verhandlungstag war durch die Aussagen dreier Zeugen geprägt. Zudem äußerte sich der Vorsitzende zum Verhandlungsklima und der Möglichkeit seitens der Zuschauer Notizen anzufertigen.*

**II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

**1. Aussage des Z8**

**a.** Vor Beginn der Aussage des Z8 widersprach die Verteidigung dessen Vernehmung soweit sich die Aussage auf Tansania beziehe. Dort sei der Angeklagte gezwungen worden, eine Aussage zu machen und sei in der Haft unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt gewesen. Der vorsitzende Richter wollte den Z8 dennoch vernehmen, auch wenn sich später ein Beweisverwertungsverbot ergeben könne.

**b.** Der Z8 habe mit dem Angeklagten gesprochen als sich dieser im Polizeigewahrsam in Tansania befunden habe. Im Folgenden berichtete der Z8 detailliert von seinen Gesprächen mit dem Angeklagten und den Haftbedingungen, denen dieser in Tansania ausgesetzt gewesen sei. Insbesondere gab der Z8 an, den Angeklagten vor dessen Befragung nach der StPO belehrt zu haben. In den Gesprächen habe der Angeklagte dem Z8 gegenüber detailreiche Angaben über sein Leben gemacht, insbesondere über seine Zeit in Pakistan und Waziristan. Ferner berichtete der Zeuge von seiner Befragung des Angeklagten betreffend dessen Aufenthalt in „Trainingslagern“ und in Somalia. Von der Befragung des Angeklagten in Tansania habe man sich erhofft, Informationen über geplante Anschläge zu erhalten.

**c.** Ferner wurde der Z8 detailliert über Kenntnisse zu einer Person befragt, die angegeben habe mit dem Angeklagten in einem Trainingslager in Somalia gewesen zu sein. Bei der Befragung dieser Person sei kein Anwalt zugegen gewesen. Die Verteidigung widersprach anschließend auch der Verwertung der Aussage des Z8 soweit sie auf den Aussagen der genannten Person beruhe.

**2. Erklärung und Vernehmung des Angeklagten**

**a.** Der Angeklagte gab nach der Aussage des Z8 eine Erklärung ab. Dabei gab er insbesondere an, dass er mit der genannten Person nicht in einem Trainingslager gewesen sei.

**b.** Im weiteren Verlauf berichtete der Angeklagte von den Kämpfen in Waziristan und über drei Telefongespräche, die er während dieser Zeit geführt habe. Insbesondere habe er seinen Eltern gegenüber geäußert in den Krieg ziehen zu wollen, um vor diesen prahlen zu können. Beabsichtigt habe er dies jedoch nie.

**3. Aussage des Z9**

Der Z9 machte Angaben über einen von ihm angefertigten Vermerk über die Abgleiche der Informationen, die Z8 vom Angeklagten erhalten habe, mit Ermittlungsergebnissen des BKA.

**4. Aussage der Z10**

Die Zeugin machte Angaben über einen von ihr befassten Sachstandsbericht. Ihre eigenen Ermittlungen, die in diesen eingeflossen seien, drehten sich um Geldzuwendungen nach Pakistan und die Finanzen des Angeklagten.

**III. Trial Management**

**1. Verhandlungsführung durch das Gericht**

**a.** Vor der Mittagspause wies der Vorsitzende den Angeklagten darauf hin, dass er sich nach dem Essen im hessischen Justizvollzug erkundigt habe. Es gebe keine Bestandteile mehr, die Schweinefleisch enthielten. Auf Einwendung des Angeklagten hin, dass ein Beamter ihm gesagt habe, dass das Essen Schweinefleisch enthielte, sagte

der Vorsitzende, dass der Beamte ihn vielleicht habe auf den Arm nehmen wollen. Ansonsten habe der Senat auch keine Möglichkeiten, auf das Essen im Strafvollzug Einfluss zu nehmen.

b. Der Vorsitzende erlaubte mit Zustimmung der Bundesanwaltschaft, dass der Angeklagte im Sitzungssaal mit seiner Frau reden könne, solange es keinen Körperkontakt gebe, nichts übergeben werde und ein Justizbeamter anwesend sei. Die Ehefrau war kurz vor der Verhandlungspause in den Zuschauerraum gekommen.

c. Zu Beginn des Verhandlungstages kommentierte der Vorsitzende Richter das Verhandlungsklima, die Möglichkeiten des Mitschreibens für Zuschauer und die Weigerung des Angeklagten, bestimmte Personen zu benennen. Dabei betonte der Vorsitzende, dass das einzige Kriterium, nach welchem er entscheide, wer mitschreiben darf oder nicht sei, ob der Prozess dadurch gefährdet werden könnte, indem Zeugen über den Ablauf informiert werden würden. Zudem brachte der Vorsitzende das angespannte Verhandlungsklima, insbesondere am letzten Verhandlungstag zur Sprache und versuchte, hier zu vermitteln.

## 2. Öffentlichkeit

Neben den zwei Monitors waren am heutigen Verhandlungstag vier Personen im Zuschauerraum, darunter ein Mitarbeiter des BKA.

## 3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
12.08.2013	9	10:05	12:36-13:33 13:58-14:04	14:47	03h 39min
Insgesamt:	9				29h 22min

Milad Ahmadi, Nicolai Bülte